



# Keine Integration ohne Teilhabeleistungen!

**Carl-Wilhelm Rößler**  
**KSL Köln**

# Übersicht

1. Um welche Leistungen geht es?
2. Was sind Teilhabeleistungen?
3. Gruppen von zugewanderten Menschen
4. Zugang der einzelnen Gruppen zu Teilhabeleistungen
5. Gründe für die unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten
6. Forderung nach umfassendem Zugang zur Teilhabeleistungen
7. Fazit: Vernetzung der Beratung für zugewanderte und behinderte Menschen

# Um welche Leistungen geht es?

- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich Miete werden hier nicht behandelt

# Was sind Teilhabeleistungen?

- Teilhabeleistungen; Aufgabe und Ziele
  - **Ermöglichung einer individuellen und menschenwürdigen Lebensführung**
  - **Förderung einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**
  - **Ausgleich einer Behinderung**
  - **Abwendung einer drohenden Behinderung**
  - **Linderung einer bereits eingetretenen Behinderung**
  - **Verhinderung einer weiteren Verschlimmerung der Teilhabebeeinträchtigung**
  - **Eingliederung der behinderten Menschen in die Gesellschaft**

# Was sind Teilhabeleistungen?

- Eingliederungshilfe:
  - **Spezielles Leistungsgesetz für Menschen mit Behinderung**
  - **Rechtsgrundlage bis Ende 2019: Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)**
  - **Rechtsgrundlage ab 2020: Sozialgesetzbuch IX, 2. Teil (Eingliederungshilfe)**
  - **Umfangreiches Leistungsspektrum**

# Was sind Teilhabeleistungen?

- Medizinische Rehabilitation:
  - **Abwendung, Beseitigung, Minderung oder Ausgleich einer Beeinträchtigung**
  - **Verhütung einer Verschlimmerung der Beeinträchtigung**
  - **Möglichst weitgehende Unabhängigkeit von Pflege**
- Teilhabe am Arbeitsleben:
  - **Förderung der Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung entsprechende Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit**

# Was sind Teilhabeleistungen?

- Teilhabe an Bildung
  - **Ermöglichung einer den Fähigkeiten und Leistungen entsprechenden Schulbildung und schulische und hochschulische Ausbildung bzw. Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**
- Soziale Teilhabe
  - **Ermöglichung oder Erleichterung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**
  - **Auch Assistenzleistungen und Mobilitätshilfen**

# Was sind Teilhabeleistungen?

- Einschränkung des Personenkreises
  - **Aktuell: Anspruch auf Eingliederungshilfe nur für wesentlich beeinträchtigte Menschen (§ 53 SGB XII)**
  - **Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht dem Grunde nach**
  - **Art, Umfang und Ausgestaltung der Eingliederungshilfe obliegen der Ermessensausübung durch den Träger der Eingliederungshilfe**
  - **Bei fehlender Wesentlichkeit der Behinderung lediglich Anspruch auf Eingliederungshilfe im Wege der Ermessensentscheidung**
  - **In der Praxis wird Eingliederungshilfe als Ermessensleistung zumeist abgelehnt**

# Was sind Teilhabeleistungen?

- Bewusste Einschränkung des Kreises der Leistungsberechtigten
- Breites Leistungsspektrum soll durch Einschränkung des Personenkreises kompensiert werden
- Wichtiger Aspekt bei der Formulierung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)
- Verhinderung der Ausweitung des Personenkreises
- Unabhängig von der Nationalität der betroffenen Person

# Was sind Teilhabeleistungen?

- Vereinbarkeit mit UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sehr fraglich
- UN-BRK verzichtet bewusst auf eine abschließende Definition von Behinderung
- Insbesondere keine Unterscheidung zwischen wesentlichen und nichtwesentlichen Behinderungen
- Unterscheidung im Recht der Eingliederungshilfe basiert auf der Eingliederungshilfeverordnung aus den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts
- Unterscheidung zwischen körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen
- Keine Auseinandersetzung mit moderneren Sichtweisen

# Diskriminierung durch eingeschränkten Personenkreis?

- Einschränkung des Personenkreises führt in der Praxis dazu, dass nicht alle Menschen mit Behinderung Teilhabeleistungen bekommen
- Unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit
- UN-BRK sieht in der Vorenthaltung angemessener Vorkehrungen eine Diskriminierung nach Lesart der Konvention
- UN-BRK führt somit einen neuen Diskriminierungsbegriff ein

# Diskriminierung durch eingeschränkten Personenkreis?

- Fazit: Es spricht vieles dafür, dass die Beschränkung des Anspruchs auf Menschen mit wesentlicher Beeinträchtigung als Diskriminierung im Sinne der UN-BRK zu qualifizieren ist

# Gruppen von zugewanderten Menschen

- Staatenlose
  - **Menschen ohne Staatsangehörigkeit**
  - **Werden behandelt wie Angehörige fremder Staaten insgesamt**
  - **Rechtsgrundlagen:**
  - **Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen**
  - **Aufenthaltsgesetz**

# Gruppen von zugewanderten Menschen

- Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen
  - **Personen deutscher Volkszugehörigkeit, die insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg aus ihren Heimatsgebieten in der Sowjetunion und anderen osteuropäischen Staaten vertrieben wurden, als Volksdeutsche anerkannt und in die Bundesrepublik ausgereist sind**
  - **Anerkennung nur, wenn Diskriminierung aufgrund der deutschen Volkszugehörigkeit vorlag und deutsches Volkstum gepflegt wurde**
  - **Spätaussiedlerinnen oder Spätaussiedler gelten als Deutsche**
  - **Rechtsgrundlage: Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG)**

# Gruppen von zugewanderten Menschen

- Unionsbürgerrinnen und -bürger, Menschen aus EU-Ländern
  - **Personen mit einer Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates außer Deutschland**
  - **Weitgehende Freizügigkeit im Bundesgebiet**
  - **Kein Aufenthaltstitel für Einreise und Aufenthalt in Deutschland erforderlich**
  - **Rechtsgrundlagen:**
  - **Freizügigkeitsgesetz/EU, nicht aber das Aufenthaltsgesetz**

# Gruppen von zugewanderten Menschen

- Drittstaatlerinnen und Drittstaatler
  - **Personen, die weder Deutsche noch EU-Bürgerinnen oder -bürger sind, die aber die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen**
  - **Aufenthalt in Deutschland setzt grundsätzlich einen Aufenthaltstitel voraus**
  - **Rechtsgrundlage: Aufenthaltsgesetz**
  - **Anmerkung: vielfach grundsätzlich Anwendbarkeit des Aufenthaltsgesetzes, es sei denn, ein anderes Spezialgesetz greift vorrangig ein**

# Gruppen von zugewanderten Menschen

- Asylsuchende, Asylbewerberinnen und -bewerber
  - **Antrag auf Schutz als politisch Verfolgte nach Art. 16a GG**
  - **Asylsuchende haben noch keinen Antrag auf Asyl gestellt**
  - **Rechtsgrundlage:**
  - **Asylgesetz**

# Gruppen von zugewanderten Menschen

- Zwischenergebnis
- Nach Deutschland kommen zahlreiche Menschen aus unterschiedlichen Motiven und Gründen
- Sie werden in unterschiedliche Personengruppen aufgeteilt und auch beim Bezug von Sozialleistungen, insbesondere Teilhabeleistungen, unterschiedlich behandelt

# Zugang zu Teilhabeleistungen

- Grundnorm bis Ende 2019: § 23 SGB XII
- Grundnorm ab Anfang 2020: § 100 SGB IX

# Zugang zu Teilhabeleistungen

- § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII: Allgemeine Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten
- Aber Beschränkung auf Hilfe zum Lebensunterhalt, bei Krankheit, bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie zur Pflege
- Eingliederungshilfe grundsätzlich nicht erfasst, kann aber geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist
- Eingliederungshilfe für diesen Personenkreis nur als Ermessensleistungen
- Grundsätzliche Einschränkung der möglichen Leistungen

# Zugang zu Teilhabeleistungen

- Ausnahmen von diesen Einschränkungen nach S. 4 für Ausländerinnen und Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten
- Dann besteht auch Anspruch auf Eingliederungshilfe als Mussleistung
- Ausnahme von der regelmäßigen Leistungsbeschränkung

# Zugang zu Teilhabeleistungen

- Ausnahmeregelungen können sich auch aus anderen Rechtsvorschriften ergeben
- Insbesondere Personengruppen, die aufgrund innerstaatlichen oder zwischenstaatlichen Rechts Deutschen gleichgestellt sind, etwa
  - **Unionsbürgerinnen und –bürger, weitgehend gleiche Ansprüche auf Sozialhilfe wie Deutsche**
  - **Anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention**
  - **Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, Selbstständige oder Auszubildende**

# Zugang zu Teilhabeleistungen

- Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG sind von jeglicher Eingliederungshilfe ausgeschlossen
- Vorschrift beschreibt den Kreis der Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach diesem Gesetz
- Nach Aufenthalt von mindestens 15 Monaten kann über § 2 AsylbLG Eingliederungshilfe bezogen werden

# Zugang zu Teilhabeleistungen

- Kritik an diesem Leistungsausschluss:
- Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG; Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden
- Ausgestaltung als Menschenrecht
- Objektive Werteentscheidung und Grundrecht des Grundgesetzes
- Besondere Verantwortung des Staates für Menschen mit Behinderungen
- Diese werden mit Verweigerung von Teilhabeleistungen benachteiligt, Rechtfertigung mit dem noch nicht gesicherten Aufenthaltsstatus ist unverhältnismäßig

# Zugang zu Teilhabeleistungen

- Nach 15 Monaten Aufenthalt, ohne diesen unberechtigt verlängert zu haben, eröffnet § 2 AsylbLG den Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe (sogenannte Analogleistungen)
- Hierüber entsteht Anspruch auf Eingliederungshilfe

# Zugang zu Teilhabeleistungen

- Grundsätzliches Bestreben, Kreis der Leistungsberechtigten möglichst klein zu halten
- Zahlreiche europarechtliche oder völkerrechtliche Vereinbarungen stehen dem entgegen
- Menschen im Leistungsbezug des AsylbLG sind von solchen Restriktionen in besonderer Weise betroffen, ihr Zugang zu Teilhabeleistungen wird besonders stark erschwert
- „Wartezeit“ von 15 Monaten, bis Eingliederungshilfe „durch die Hintertür“ der Analogleistungen ermöglicht wird
- Betroffene können gesellschaftliche Erwartungen, z.B. Sprachkurs, ohne Teilhabeleistungen oft nicht erfüllen

# Gründe für die Ungleichbehandlung

- Europarechtliche oder völkerrechtliche Vereinbarungen begründen wechselseitige Ansprüche etwa auf Freizügigkeit
- Anreiz auch für Deutschland, solche Vereinbarungen einzugehen
- Gesellschaftliche Lobby für Menschen, die um Asyl nachsuchen, demgegenüber schwächer aufgestellt
- Grundrecht auf Asyl wird zunehmend infrage gestellt
- Motive für die Schaffung des Grundrechts auf Asyl geraten zunehmend aus dem Gedächtnis

# Gründe für die Ungleichbehandlung

- Leitmotiv, keine Anreize für eine Einreise geben zu wollen
  - **Teilhabeleistungen wären aber ohnehin auf die Zeit des Aufenthalts in Deutschland begrenzt**
  - **Export von Teilhabeleistungen dürfte schon praktisch kaum möglich sein**
  - **Hilfsmittel können leihweise ausgegeben werden, Selbstbehalt nach Ablauf einer Abschreibungsfrist**
  - **Laufende Leistungen (Assistenz, Fahrtendienst usw.) knüpfen ohnehin an die Zeit des Aufenthalts an**

# Gründe für die Ungleichbehandlung

- Fehlvorstellung, dass der Aufenthalt von Asylbewerberinnen und -bewerbern ohnehin nur kurz sei
- Wenig Bereitschaft, Teilhabeleistungen in diese Personengruppe „zu investieren“
- Verhinderung wichtiger Impulse für die Gesellschaft insgesamt
  - **Integration setzt zwingend Begegnung voraus**
  - **Grundwerte unserer Gesellschaft können nicht allein theoretisch vermittelt werden, sie müssen praktisch gelebt werden**

# Forderung nach Leistungszugang für alle!

- Wer sich in Deutschland faktisch aufhält, muss einen Anspruch auf Teilhabeleistungen bekommen
  - **Differenzierung nach verschiedenen Personengruppen ist nicht zu rechtfertigen**
  - **Teilhabe als menschenrechtliches Prinzip steht dieser Differenzierung entgegen**

# Fazit

- Notwendig ist eine intensive Vernetzung und Zusammenarbeit von Beratungsstrukturen zu den Themen Behinderung und Migration
- Abhängigkeit des Anspruchs auf Teilhabeleistungen vom Aufenthaltsrechtlichen Status unterstreicht Notwendigkeit
- Erarbeitung gemeinsamer Beratungskonzepte und -strategien scheint dringend geboten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit